

Hauptsatzung – Aktuell -	Hauptsatzung – Geplante Änderung -	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG</p> <p style="text-align: center;">der Stadt Rödermark</p> <p>Einleitungsformel</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 22.06.1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.</p>		

- (2) Jede Fraktion stellt ein Mitglied zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.

§ 2
**Zuständigkeitsabgrenzung und
Übertragung von Aufgaben**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),

<p>3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,</p> <p>4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall,</p> <p>5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall,</p> <p>6. Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag von 15.000,-- € nicht übersteigt. Ausgenommen sind Erbpachtverträge sowie Pachtverträge für Gewerbe- und Industriegelände über 2.000 qm.</p> <p>Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt. Die Stadtverordnetenversammlung kann in Einzelfällen die Übertragung rückgängig machen und selbst entscheiden.</p> <p>(3a) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt der gemeinsamen Betriebskommission der Eigenbetriebe "Abwasserentsorgung Rödermark" und "Wohnungsbau Rödermark" in den An-gelegenheiten der Eigenbetriebe die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten hinsichtlich des Kreditvolumens und des</p>		
---	--	--

<p>Zeitpunktes der Kreditaufnahme.</p> <p>(4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.</p> <p>§ 3 Haushaltswirtschaft</p> <p>Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsjahr 2006 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen §§ 114a bis 114u HGO.</p> <p>§ 3a Stadtverordnetenversammlung</p> <p>Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird ab 1. April 2011 auf 39 festgelegt.</p> <p>§ 4 Magistrat</p> <p>(1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem</p>	<p>§ 3 Haushaltswirtschaft</p> <p>Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2006 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.</p>	<p>§ 3: Nach § 92 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 2. Halbsatz HGO a. F. konnte in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird; auf die Haushaltswirtschaft nach diesen Grundsätzen waren die Bestimmungen des 3. Titels des 6. Abschnitts der HGO anzuwenden. Dieses Optionsrecht ist durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) weggefallen. Nach § 92 Abs. 2 n. F. ist die Haushaltswirtschaft sparsam, wirtschaftlich und nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Für die Zukunft bedürfte es mithin einer Festlegung in der Hauptsatzung an sich nicht mehr.</p> <p>Für die Zeiträume, in denen das Optionsrecht allerdings bestand (2005-2011), bedarf es gemäß der Beurteilung des HSGB weiterhin einer Festlegung in der Hauptsatzung. Diese sollte angesichts der geänderten Regelungen in § 92 Abs. 2 und 3 HGO auf den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ der vor dem 24.12.2011 bzw. ab dem 24.12.2011 geltenden Fassung der HGO abgestimmt sein.</p>
--	--	---

hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.
**(2) Die Anzahl der Stadträte beträgt bis zum 31.03.2011 acht. Ab dem 01.04.2011 beträgt die Anzahl der Stadträte sieben. Die Stelle des Ersten Stadtrates/der Ersten Stadträtin wird hauptamtlich verwaltet.

§ 5

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürger-recht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürger-rechts auszuhändigen.
- (3) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (4) Regelungen über Ehrenbezeichnungen und weitere Ehrungen enthält die Ehrungsordnung der Stadt Rödermark.

§ 6

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.

- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 3 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Der Ausländerbeirat kann die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse im Rahmen der Geschäftsordnung jederzeit um Gehör bitten. Er hat Rede- und Vorschlagsrecht. Die Erklärungen des Ausländerbeirats werden durch dessen vorsitzendes Mitglied oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmten Mitglied abgegeben. Dies gilt auch bei Anhörungen durch den Magistrat.
- (5) - aufgehoben -

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in der Wochenzeitung
"Neues Heimatblatt Rödermark"
 öffentlich bekannt gemacht. Die

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung (im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO)
„Neues Heimatblatt Rödermark“
 öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite (im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO) der Stadt Rödermark

§ 7 Abs.1:

In § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung wurde die zusätzliche Form der öffentlichen Bekanntmachung im **Internet** (§ 7 Abs. 1 HGO i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 5 a BekanntmachungsVO) neu mit aufgenommen.
 Insgesamt wurde zur Verdeutlichung der Formen der öffentlichen Bekanntmachung sowohl bezüglich der Zeitungen als auch auf der Internetseite der Stadt auf die jeweiligen Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung in Form eines Klammerzusatzes verwiesen.

<p>Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Zeitung den bekannt zumachenden Text enthält.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs. 6 HGO durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13 - 17 2. Rathaus Urberach, Konrad-Adenauer-Straße 6 - 8 	<p>unter www.roedermark.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Neuen Heimatblatt Rödermark“.</p> <p>Sitzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Neue Heimatblatt Rödermark“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13 - 17 2. Rathaus Urberach, Konrad-Adenauer-Straße 6 - 8 	<p>Wichtig ist bei der Internetbekanntmachung, dass gemäß § 1 Abs. 2 BekanntmachungsVO die Internetadresse in der Hauptsatzung ausdrücklich aufzuführen ist. Hierbei ist es ausreichend, wenn die allgemeine Internetadresse der Gemeinde angegeben wird. Anzuregen wäre in diesem Zusammenhang jedoch, dass bei der Gestaltung der gemeindlichen Internetseite zukünftig bereits auf der Startseite eine eigene Rubrik „Öffentliche Bekanntmachung“ aufgenommen wird. In Anbetracht der sensiblen Materie der Öffentlichen Bekanntmachung wird jedoch grundsätzlich angeraten, es bei der Bezeichnung der allgemeinen Internetadresse der Gemeinde, ohne genaue Angabe eines Links/Pfades, bewenden zu lassen.</p> <p>Bezüglich der Vollendung der Bekanntmachung ist im Internet auf den Ablauf des Bereitstellungstages abzustellen (§ 6 Abs. 4 BekanntmachungsVO).</p> <p>§ 7 Abs. 2: Die Nennung der Rechtsgrundlagen ist in der Mustersatzung des HSGB nicht mehr vorgesehen.</p>
---	--	--

<p>Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung ab-genommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den oben bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.</p>	<p>Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.</p>	<p>Es wurden die Formulierungen der Mustersatzung des HSGB übernommen.</p> <p>§ 7 Abs. 3:</p> <p>Als neuer Abs. 3 sind die näheren Anforderungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung im Internet aufgeführt. So ist neben der Angabe des Bereitstellungstages weiterhin in einer näher zu bezeichnenden Zeitung (nicht in einem Amtsblatt) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und</p> <p>Soweit es die Anforderungen bezüglich der eigentlichen Bekanntmachungsform „Internet“ anbelangt, so sieht § 5 a Abs. 2 BekanntmachungsVO vor, dass diese Internetseite ausschließlich in der Verantwortung der Stadt betrieben werden und die Stadt sich für den</p>
--	---	--

<p>(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.</p> <p>(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Rödermark, Stadtteil Ober-Roden, Dieburger Straße 13 - 17 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleichermaßen gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslesezeitraum endet.</p>	<p>sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.</p> <p>(4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p> <p>(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Rödermark, Stadtteil Ober-Roden, Dieburger Straße 13-17 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleichermaßen gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslesezeitraum endet.</p>	<p>Betrieb und die Einrichtung lediglich eines Dritten bedienen darf. Zudem soll die Internetseite barrierefrei gestaltet sein und die Bekanntmachung kostenfrei gelesen und ausgedruckt werden können. Weiterhin soll ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit gegeben sein.</p> <p>§ 7 Abs. 4: Die Nennung der Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung ist in der Mustersatzung des HSGB nicht mehr vorgesehen.</p> <p>§ 7 Abs. 5: Bezüglich der Bekanntmachung von Ortsrecht (Satzungen und Verordnungen) ist in der Hinweisbekanntmachung in der Zeitung zudem darauf aufmerksam zu machen, dass diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke gefertigt werden können.</p> <p>§ 5 a Abs. 3 BekanntmachungsVO normiert des Weiteren, dass Satzungen und Verordnungen dauerhaft zugänglich zu halten sind, sowohl was die Änderungen, den ursprünglichen Text als auch die aktuell gültige Fassung der Satzung bzw. Verordnung anbelangt. Die Vorschriften sind zudem durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen den Zugriff Dritter zu sichern.</p>
---	---	---

<p>(5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.</p>	<p>(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs.5 bzw. § 10 Abs.4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs.3 BauGB verweist.</p> <p>(7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt</p>	<p>§ 7 Abs. 6: Es wurden die Formulierungen der Mustersatzung des HSGB übernommen</p>
--	---	--

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. Juni 1993 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 27.05.1987 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rödermark, den 23.06.1993

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

gez.
Faust, Bürgermeister